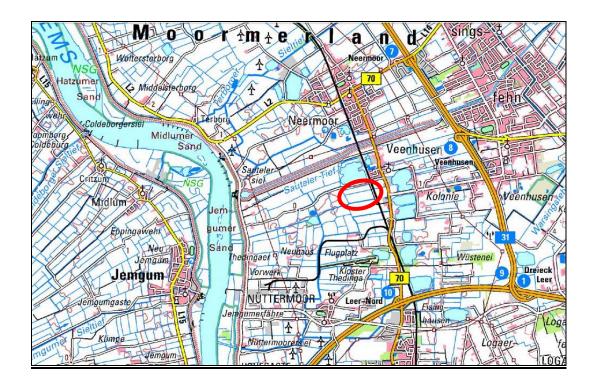
FRANK UND RALF HUNEKE GBR

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Rahmenbetriebsplan für einen Quarzsandtagebau südlich der Mentewehrstraße in der **Gemeinde Moormerland Ortsteil Veenhusen**



10. November 2016



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.0 2.1	HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG Zielsetzungen	1 1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.3	Methodisches Vorgehen	
2.3.1	Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	5 5
2.3.2	Projektbezogene Wirkfaktoren	7
2.3.3	Vermeidungsmaßnahmen	8
3.0 3.1 3.2	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10 10 10
3.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
3.2.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
3.2.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Vogelschutzrichtlinie	11
3.2.3.1	Brutvögel	13
3.2.3.2	Gastvögel	33
4.0	ZUSAMMENFASSUNG/ FAZIT	48
5.0	LITERATUR	49
TABE	LLENÜBERSICHT	
	Liste der im Jahr 2012 im Planungsraum nachgewiesenen Brutvögel	14
	Übersicht der 2012/2013 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Gastvögel Übersicht der 2006 bis 2012 durch KRUCKENBERG (2013) nachgewiesenen Gastvogelarten, die zusätzlich zu den im Jahr 2013 kartierten Arten erfasst wurden	33
	(Individuenanzahl wurde jeweils in einem artspezifischen Radius um das Plangebiet ermittelt).	34

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Firma Frank und Ralf Huneke GbR aus dem Landkreis Leer plant die Gewinnung von Sand im Nassgewinnungsverfahren auf einer ca. 20 ha großen Fläche (inklusive Aufbereitungsstätte und Spülrohrleitung) im Landkreis Leer in der Gemeinde Moormerland. Unter Einhaltung erforderlicher Abstände ergibt sich eine Gewinnungsfläche von ca. 15,6 ha. Die Fläche befindet sich südlich der Mentewehrstraße und westlich der Bahnlinie Emden-Leer sowie der Bundesstraße 70 im Ortsteil Veenhusen.

Im Gewinnungsbereich wurden auf Basis faunistischer Erfassungen besonders oder streng geschützte Tierarten gemäß § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG festgestellt. Das Vorkommen dieser Arten stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein potenzielles Planungshemmnis dar. Um dieses Planungshindernis zu beseitigen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften des europäischen Artenschutzrechtes eingehalten werden. Dieser Nachweis soll im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im Folgenden auch kurz **saP** genannt) erbracht werden.

Die Grundlagen für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Hemmnisse stellen die faunistischen Kartierungen, die im Rahmen des Projektes erhoben wurden, dar.

2.0 HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

2.1 Zielsetzungen

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Werden die oben beschriebenen Verbotstatbestände erfüllt, wird im Weiteren geprüft, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben sind (Ausnahmen nach § 45 BNatSchG).

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst grundsätzlich die Arten, die im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen wurden und Arten, die aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung in Niedersachsen anzunehmen sind (LANA 2010).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in der saP zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Der textliche Inhalt ist u. a. den "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS mit Stand 03/2011 sowie den Hinweisen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) entnommen.

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in Kraft getreten. Das BNatSchG vom 29.07.2009 trat am 01. März 2010 in Kraft und löste das alte Gesetz ab. Für die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bestehen durch die neue Gesetzesvorgabe keine inhaltlichen Änderungen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

5. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitzund Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Eine Rechtverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 existiert aktuell noch nicht.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

 <u>Schädigungsverbot:</u> Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Wird trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 3 (Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) erfüllt, so können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese entsprechen den sogenannten CEF-Maßnahmen – (measures that ensure the continued ecological functionality) der Interpretationshilfe der EUKOMMISSION (2007) zur Umsetzung der Anforderungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.

Diese dienen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist, d. h. diese neu geschaffenen Lebensstätten müssen funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen, um die Planung unverändert fortführen zu können, Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden.

Einschlägige Ausnahmevoraussetzungen liegen u. a. vor wenn:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden häufig "Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands" oder auch "FCS-Maßnahmen" (*measures to ensure a favourable conservation status*) genannt, da sie dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Diese Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen sind zwar weder in der FFH-RL noch im BNatSchG explizit erwähnt und somit nicht verbindlich vorgeschrieben. Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission sind sie jedoch zweckmäßig, um eine Ausnahme insbesondere hinsichtlich der Bewahrung eines guten Erhaltungszustands zu rechtfertigen. Die EU-Kommission nennt folgende Anforderungen für derartige FCS-Maßnahmen:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.
- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgschance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen) (vgl. EU-KOMMISSION 2007: 70ff.).

Aus Gründen der Praktikabilität und in Abgrenzung zu den "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" wird in Abhängigkeit von den betroffenen Habitaten und Arten durchaus
eine gewisse Verzögerung zwischen Eingriffszeitpunkt und voller Wirksamkeit einer
FCS-Maßnahme akzeptiert werden können (vgl. auch EU-KOMMISSION 2007: 70ff.). Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Erhaltungszustand einer Art nicht bereits derart
schlecht ist und die Wiederherstellbarkeit der erforderlichen Habitatstrukturen derart ungünstig ist, dass vorübergehende Funktionsverminderungen eine irreversible Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art haben, d. h. in überschaubaren Zeiträumen,
bzw. mit einer ausreichenden Sicherheit nicht wieder ausgeglichen werden können.
(RUNGE et al. 2009).

2.3 Methodisches Vorgehen

Die nachfolgend dargestellten Prüfschritte werden in Anlehnung an die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS mit Stand 03/2011, den Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009) sowie den Hinweisen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) abgeleitet bzw. entnommen.

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt die Darstellung der Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen und Auswirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden Arten haben können. Weiterhin werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der Auswirkungen der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird eine Vorauswahl der untersuchungsrelevanten Arten getroffen (Abschichtung des Artenspektrums). Es erfolgt eine tabellarische Zusammenfassung der zu untersuchenden Tier- und Pflanzenarten, die in dem Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und ggf. der Arten, die potenziell vorkommen könnten.

Als nächster Arbeitsschritt erfolgt eine Konfliktanalyse mit dem Ziel zu untersuchen, ob Verbotstatbestände einschlägig sind. Bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die genannten Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen mit einbezogen.

Sind Verbotstatbestände einschlägig, erfolgt eine Prüfung (Prognose), ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraumes erfolgt vorhabensbezogen und hat sich somit daran zu orientieren, dass alle erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausreichend erfasst werden können. Entsprechend der prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die einzelnen betroffenen Arten wird für die saP jeweils ein schutzgutspezifisches Untersuchungsgebiet (UG) herangezogen.

2.3.1 Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Für das Plangebiet liegt umfangreiches und aktuelles Datenmaterial zu Flora und Fauna vor.

Flora:

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde im Planbereich sowie der unmittelbar angrenzenden Umgebung eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen-/Nutzungskartierung zwischen Juni und September 2012 im Bereich der geplanten Gewinnungsstätte und bereits im Jahr 2010 im Verlauf der geplanten Spülrohrleitung zwischen Eisenbahnlinie und B 70 bis zur Aufbereitungsstätte (vgl. Plan Nr. V.5) durchgeführt. Die Kartierung der Biotoptypen wurde gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2011) des NLWKN durchgeführt. Die Ergebnisse der vegetationskundlichen Bestandskartierungen werden in der vorliegenden saP berücksichtigt.

Fauna: Brutvögel

Für das vorliegende Planungsvorhaben waren die <u>Brutvögel im Bereich der geplanten Gewinnungsstätte sowie in einem Umkreis von 200 m während der Fortpflanzungsperiode 2012 zu bearbeiten (Untersuchungsgebiet).</u> Die Brutvögel wurden an insgesamt acht Terminen (vgl. Plan V.6a) nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (u. a. BIBBY et al. 1995) zumeist in den frühen Morgen- und späten Abendstunden aufgenommen. Anhand der auf diese Weise erhaltenen Tageskarten wurde - auf der Grundlage eines Vergleichs - für ausgewählte Zeiger-/Charakterarten der reale Brutbestand ermittelt. Für zahlreiche in Gehölzen siedelnde Brutvögel, vor allem häufige und verbreitete Singvögel, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Kohlmeise, erfolgten halbquantitative Abschätzungen der dort vertretenen Vogelpaare.

Von den 244 aktuell in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. SÜDBECK et al. 2007) wurden im Untersuchungsgebiet (ohne Neozoen) **42 Arten** nachgewiesen. Dies entspricht 21,3 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 197; vgl. KRÜGER & OLTMANNS 2007).

Hinsichtlich des vollständigen Faunagutachtens wird auf die UVS (VI) verwiesen.

Fauna: Gastvögel

Die Erhebung von Gastvögeln erfolgte im Winter 2012/13 (Zeitraum: 01.10.2012 bis 31.03.2013) nach der sog. Zeit-/Aktivitätsmethode, in deren Verlauf die Vogelaktivitäten in dem o. a. Zeitraum ermittelt wurden. Untersucht wurde dabei ebenfalls bis zu einem Umkreis von 200 m um die geplante Gewinnungsstätte (Untersuchungsgebiet). Im Rahmen der vorliegenden Erfassung wurden die im Gebiet rastenden Vögel in durchschnittlich 14-tägigen Intervallen gezählt, größere Ansammlungen mit einem Spektiv eingesehen und sämtliche relevanten Nachweise in eine Karte eingetragen.

Im Rahmen der vom 06.10.2012 bis 03.04.2013 durchgeführten Gastvogelerfassungen wurden 3.524 Wasser- und Watvögel von **23 Spezies** verzeichnet. Fünf (Brandgans, Kiebitz, Krick-, Reiher- und Stockente) der 23 Gastvogelarten sind zugleich Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Einige andere, wie Blässhuhn, Graugans und Haubentaucher, siedeln in der unmittelbaren Umgebung des Planungsraumes (hier: Kiesteich an der Mentewehrstraße), während der gesamte übrige Rest in anderen Teilen des Landkreises Leer (einschließlich der Inseln Borkum und Lütje Hörn) zur Brut schreitet (vgl. GERDES 2000).

Da das Gebiet für Gastvögel bedeutsam ist, wurden zusätzlich zu den oben genannten Untersuchungen Daten von KRUCKENBERG (2013) zur Auswertung herangezogen.

Hinsichtlich des vollständigen Faunagutachtens wird auf Kapitel 6.3 der UVS (VI) verwiesen.

Fauna: Amphibien

Es wurden insgesamt sieben Begehungen in den zu untersuchenden Flächen der geplanten Quarzsandgewinnung durchgeführt. Dabei wurden stets alle wasserführenden Gräben und Schloote auf ganzer Länge abgegangen und dabei auf Amphibienvorkommen durch Sichtuntersuchung, Kescherfang sowie durch nächtliches Verhören und Ableuchten kontrolliert. Die frühlaichenden Amphibien wurden am 28.03.2012, 02.04.2012 und 20.04.2012 kartiert. Später laichende Arten (v.a. Grünfrösche) wurden am 12.05.2012, 21.05.2012, 23.05.2012 und 06.09.2012 kartiert, wobei die letzten Erfassungstermine v.a. der Suche nach Larven und metamorphosierten Tieren dienten. Bei den zur Erfassung der Fischfauna durchgeführten Elektrobefischungen (23.05.2012 &

06.09.2012) wurde auch gezielt auf Molche geachtet. Die Einstufung der Bestandsgrößen der Amphibienarten und die Bewertung der Amphibienvorkommen folgen FISCHER & PODLOUCKY (1997) sowie BRINKMANN (1998). Insgesamt wurden **drei Amphibienarten** erfasst (Plan Nr. V.6a). Aus dem Untersuchungsgebiet liegen insgesamt elf Fundpunkte vor, an denen verschiedene Amphibien-Entwicklungsstadien wie Laichprodukte (Laichballen bzw. -schnüre), Larven, subadulte oder adulte Tiere in jeweils unterschiedlicher Zahl nachgewiesen wurden.

Hinsichtlich des vollständigen Faunagutachtens wird auf Kap. 6.3. der UVS (Unterlage VI) verwiesen.

Fauna: Fische

Die Befischungen der Gewässer im Bereich der geplanten Gewinnungsstätte in Veenhusen (Gem. Moormerland) erfolgten am 23.05.2012 (Frühjahrsbefischung) und am 06.09.2012 (Herbstbefischung) mittels Elektrofischerei in Anlehnung an die DIN 14011 (2003). Die Elektrofischerei ist z.B. auch im Rahmen von Kartierungen zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) die wesentliche Standardmethode. Im Untersuchungsgebiet wurden der Uthuserschloot und der einzige als Fischlebensraum geeignete Nebengraben am 23.05.2012 mittels Watbefischung untersucht (motorgetriebenes Rückentragegerät, Typ Efko FEG 1700). Insgesamt wurden während der Elektrobefischungen im Untersuchungsgebiet 11 Fischarten nachgewiesen. Die Summe der insgesamt an beiden Erfassungsterminen gefangenen Fische beträgt 561 Individuen.

Hinsichtlich des vollständigen Faunagutachtens wird auf Kap. 6.3. der UVS (Unterlage VI) verwiesen.

2.3.2 Projektbezogene Wirkfaktoren

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabensbedingte Wirkfaktoren. Im Folgenden werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng bzw. besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Wirkfaktoren bei der Einrichtung des Tagebaus bzw. beim Rückbau der Anlagen

- Während der Einrichtung der Gewinnungsstätte sind Baufahrzeuge und Maschinen vorhanden und in der Landschaft wahrnehmbar.
- Für die Zeit des Oberboden und Torfbodenabtrages werden Transportfahrten auf dem östlich verlaufenden Gemeindeweg und der Mentewehrstraße in Richtung der B 70 wahrnehmbar sein.
- Der die Gewinnungsstätte querende Uthuserschloot wird an den nördlichen Rand der Gewinnungsstätte umgelegt. Verrohrungen von bestehenden Feldzufahrten werden ggf. dem Gewässerquerschnitt angepasst.
- Gräben, die die Gewinnungsstätte bislang entwässern, werden beseitigt.
- Das Grundwasser wird freigelegt.
- Die landwirtschaftlichen Grünlandflächen und in Grabenböschungen abschnittsweise vorhandenen Röhrichtstrukturen werden entfernt.
- Der anstehende Oberboden und Niedermoortorf wird verladen und über die Mentewehrstraße zur B 70 abtransportiert.
- Röhrichtstreifen innerhalb der geplanten Gewinnungsstätte z.B. in Grabenböschungen werden entfernt.

- Abschnittsweise wird am östlichen und nördlichen Rand der Gewinnungsstätte ein neuer Graben angelegt bzw. der vorhandene ausgebaut.
- Eine Spülrohrleitung (Hin- und Rücklaufspülleitung) wird zur vorhandenen Aufbereitungsstätte verlegt.
- Befestigungen im Einfahrtsbereich zur Gewinnungsstätte etc. werden zum Ende der Gewinnung zurückgebaut.

Wirkfaktoren durch das Vorhandensein des Tagebaus

 Das Landschaftsbild wird von einem Grünland-Grabenareal in ein Abbaugewässer verändert.

Wirkfaktoren bei Normalbetrieb

- Saugbaggerbetrieb auf dem Abbaugewässer sowie Betrieb von Spülfeldern an der B 70 auf der bestehenden Aufbereitungsstätte. Transportverkehr ausgehend von der Aufbereitungsstätte auf die B 70. Aus dem Betrieb resultieren Geräusch- und Abgasemissionen.
- Im Bereich der Aufbereitungsstätte kann es bei entsprechender Witterung und Sandlagerungsdauer zu Staubemissionen kommen.
- Saugbagger und Spülrohrleitung sind in der Landschaft wahrnehmbar.
- Der Saugbagger wird voraussichtlich elektrisch unter Anschluss an das örtliche Leitungsnetz des Energieversorgers betrieben, so dass Geräuschimmissionen vermieden werden können. Sollte ein dieselbetriebener Bagger zum Einsatz kommen wird dieser den neuesten technischen Anforderungen zur Vermeidung von Lärmimmissionen entsprechen.

Wirkfaktoren bei Stör- und Unfällen

 Aufgrund von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Wirkfaktoren bei Stör- und Unfällen nicht zu erwarten.

Wirkfaktoren nach Beendigung des Tagebaus

- Nach Abschluss der Quarzsandgewinnnung wird als Rekultivierungsziel ein Gewässer mit Flachwasserzonen entstehen.
- Nicht mehr benötigte Wegebefestigungen im Bereich der Gewinnungsstätte und Betriebseinrichtungen sowie Abtransportwege werden zurückgebaut.
- Die durch Festsetzung im Bebauungsplan gesicherte Aufbereitungsstätte an der B 70 wird auch nach dem Abbauende weiter genutzt.

2.3.3 Vermeidungsmaßnahmen

Um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung im Rahmen der Planung einbezogen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 3.0 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projektvorhaben an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit

abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (timelag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG zu vermeiden oder zu mindern:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art: Im Herbst/Winter vor der eigentlichen Baumaßnahme sind, falls erforderlich, u. a. Gehölze (potenzielle Brutplätze) zu entfernen.
- Ökologische Baubegleitung für bodenbrütende Vogelarten: Durch einen Bau außerhalb der Brutzeit könnte eine eventuelle Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten vollständig vermieden werden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht grundsätzlich möglich ist (die Quarzsandgewinnung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, so dass ein Bau außerhalb der Brutzeit aufgrund witterungsbedingter Zwangspunkte nicht durchgeführt werden kann), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt.
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen: Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die angrenzenden und vorhandenen Gehölze und Einzelbäume nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden (z. B. durch Baufahrzeuge). Zur Vermeidung von Schäden sind deshalb Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.
- <u>Vermeidung von Lärm / Reduzierung von Lichtquellen:</u> Durch den Einsatz von Geräten nach dem neuesten Stand der Technik werden Störungen vermindert.
- Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert bzw. verbleibt im Gebiet.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.
- Bei der Betankung der Baggergeräte, Raupen und Pumpaggregate sowie bei der Bevorratung von Kraft- und Schmierstoffen ist auf die Einhaltung der Vorschriften der VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe), zu beachten. Für mögliche Störfälle sind geeignete Auffangbehältnisse und -geräte sowie Ölbindemittel vorzuhalten.

3.0 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

3.1 Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erläuterungsbericht zum Rahmenbetriebsplan verwiesen, in der diese Auslegungen dargestellt werden. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierung aus dem Jahr 2011 sind gefährdete und besonders geschützte Arten mit aufgenommen und separat beschrieben worden. Als Ergebnis dieser Bestanderfassung konnten im betrachteten Bereich keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) festgestellt werden.

3.2.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Amphibien und Reptilien

Für den Geltungsbereich ist ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausgeschlossen.

Fische

Für den Geltungsbereich ist ein Vorkommen von Fischen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird ein Vorkommen von Fischen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausgeschlossen.

Fledermäuse

Aus der Tierartengruppe der Säugetiere ist ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Fledermäusen denkbar, die das Untersuchungsgebiet potenziell als Nahrungshabitat nutzen. Eine eigene Erfassung der Fledermäuse im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen wurde nicht durchgeführt.

Nachfolgend wird eine Prüfung der Verbotstatbestände gegenüber potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten durchgeführt.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG **gegenüber Fledermäusen**

Mit der Realisierung der Quarzsandgewinnung kommt es zu einer Beseitigung von Biotopstrukturen, die Fledermäusen als Jagd- und damit Nahrungshabitat dienen könnten. Gehölze oder Gebäude die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen könnten, sind innerhalb der geplanten Gewinnungsstätte und direkt angrenzend nicht vorhanden, so dass eine Betroffenheit nicht vorliegt.

Die bestehende <u>Aufbereitungsstätte</u> wird entsprechend ihrer Zweckbestimmung weiter genutzt. Veränderungen für potenzielle Vorkommen von Fledermäusen ergeben sich nicht. Das Schädigungsverbot tritt nicht ein.

Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenüber Fledermäusen

Die geplante Quarzsandgewinnung wird tagsüber stattfinden, während die Aktivitäten der Fledermäuse überwiegend in der Dämmerung und nachts beginnen. Somit sind Störungen der Fledermäuse z.B. durch Betriebsgeräusche oder visuelle Effekte im Bereich der Gewinnungsstätte nicht zu erwarten.

Während des Tagebaus kann die Gewinnungsstätte aufgrund von Strukturen (z.B. Gewässerränder, halbruderaler Vegetationsbestände unterschiedlicher Schichtung etc.) weiterhin als Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen. Nach der Gewinnung wird ein naturnahes Gewässer bestehen, das für einige Fledermausarten ebenfalls ein geeignetes Nahrungshabitat darstellen kann.

Im Bereich der bestehenden Aufbereitungsstätte wird die Nutzung fortgesetzt. Es kommt zu keiner veränderten Situation für potenziell vorkommende Fledermäuse.

Das Störungsverbot gegenüber Fledermäusen wird mit dem geplanten Vorhaben insgesamt nicht erfüllt.

3.2.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Vogelschutzrichtlinie

Eingrenzung der zu betrachtenden Arten

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgende Gruppen berücksichtigt:

- streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit spezielleren Lebensraumansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte),

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden und artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabensspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstat-

bestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Die weit verbreiteten Vogelarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung, einschließlich Vermeidung und Kompensation, hinreichend Berücksichtigung.

Da neben den im Rahmen der Bestandserfassungen nachgewiesenen Vogelarten ebenfalls eine weitere Anzahl an Gast- und Brutvögeln potenziell vorkommen könnten, sich aber die maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die verschiedenen Brut- und Gastvogelarten nicht maßgeblich unterscheiden, werden im Folgenden bei den Brutvögeln lediglich die tatsächlich nachgewiesenen Arten (Brutnachweis und Brutverdacht) im Rahmen der saP berücksichtigt.

3.2.4 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet in einer Größe von ca. 72,7 ha ist überwiegend von Grünländern, Gräben und Einzelgehölzen geprägt.

Die Brutvögel wurden nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005) aufgenommen, wobei alle relevanten territorialen Verhaltensweisen (Balz, Verleiten, Warnrufe usw.) zu registrieren und in Form sog. "Papierreviere" kartographisch darzustellen waren. Von den 244 aktuell in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. SÜDBECK et al. 2007) wurden im Untersuchungsraum insgesamt 42 Arten nachgewiesen (vgl. Tab. 1). Dies entspricht 22,8 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 197; vgl. KRÜGER & OLTMANNS 2007). Die Lage der Reviere ausgewählter Arten wurde in einer Verbreitungskarte (vgl. Plan V.6a) zusammengestellt.

Sämtliche 42 Brutvogelarten dürften alljährlich im Plangebiet zur Brut schreiten und daher dem festen Artenbestand des Kreises Leer angehören (vgl. GERDES 2000). Für die hier vorgenommene Einstufung als Brutvogel liegen jeweils die artspezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume (Einzelheiten bei SÜDBECK et al. 2005) zugrunde, wonach sich brutverdächtig verhaltende Vögel bzw. Brutnachweise als Brutvogel zu gelten haben, während die sog. Brutzeitfeststellungen (sämtliche Definitionen nach Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN) unberücksichtigt bleiben.

Tab. 1: Liste der im Jahr 2012 im Planungsraum nachgewiesenen Brutvögel

Bedeutung der Abkürzungen: ∑ Brutpaare (BP) bzw. Häufigkeitsklasse: Absolute Zahl der Brut-/Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), wobei I = 1-2 Brutpaare (BP), II = 3-5, III = 6-15, IV = 16-25 und V = >25 BP bedeuten; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL W/M, RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der naturräumlichen Region Watten und Marschen, Tiefland-West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANNS 2007); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007); Gefährdungsgrade: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. gemäß Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV; * = Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen in die Fauna eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & OLTMANNS 2007, SÜDBECK et al. 2007) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.

BRUTVÖGEL	∑ BP bzw. Häu-	Nist-	RL	RL	RL	RL	Schutz-
[AVES]	figkeitsklasse	weise	W/M	T-W	Nds.	D	status
Brandgans, <i>Tadorna tadorna</i>	1	а	/	/	/	/	§
Krickente, Anas crecca	1	а	3	3	3	3	§
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	17	а	/	/	/	/	§
Reiherente, <i>Aythya fuligula</i>	1	а	/	/	/	/	§
Jagdfasan, <i>Phasianus colchicus</i> *	II	а	/	-	-	-	§
Rebhuhn, Perdix perdix	1	а	3	3	3	2	§
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>	1	b	/	/	/	/	§§
Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>	1	b/G	V	V	V	/	§§
Teichhuhn, <i>Gallinula chloropus</i>	2	а	V	V	V	V	§§
Austernfischer, Haematopus ostralegus	1	а	/	/	/	/	§
Kiebitz, Vanellus vanellus	4	а	3	3	3	2	§§
Uferschnepfe, <i>Limosa limosa</i>	1	а	2	2	2	1	§§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	V	b	/	/	/	/	§
Türkentaube, Streptopelia decaocto	1	b/G	/	/	/	/	§
Elster, <i>Pica pica</i>	1	b	/	/	/	/	§
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	1	b	/	/	/	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	II	b	/	/	/	/	§
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	III	b	/	/	/	/	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	V	b	/	/	/	/	§
Feldlerche, <i>Alauda arvensis</i>	1	а	3	3	3	3	§
Uferschwalbe, <i>Riparia riparia</i>	3	а	V	V	V	/	§§
Fitis, Phylloscopus trochilus	III	а	/	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	V	а	/	/	/	/	§
Sumpfrohrsänger, Acrocephalus palustris	2	а	/	/	/	/	§

BRUTVÖGEL	∑ BP bzw. Häu-	Nist-	RL	RL	RL	RL	Schutz-
[AVES]	figkeitsklasse	weise	W/M	T-W	Nds.	D	status
Gelbspötter, Hippolais icterina	1	b	/	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, Sylvia atricapilla	IV	b	/	/	/	/	§
Gartengrasmücke, Sylvia borin	II	b	/	/	/	/	§
Dorngrasmücke, Sylvia communis	4	а	/	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	V	а	/	/	/	/	§
Star, Sturnus vulgaris	III	b/G	V	V	V	/	§
Amsel, <i>Turdus merula</i>	V	b	/	/	/	/	§
Singdrossel, Turdus philomelos	III	b	/	/	/	/	§
Schwarzkehlchen, Saxicola rubicola	7	а	/	/	/	V	§
Rotkehlchen, Erithacus rubecula	III	b	/	/	/	/	§
Blaukehlchen, <i>Luscinia svecica</i>	2	а	/	V	/	V	§§
Heckenbraunelle, Prunella modularis	IV	b	/	/	/	/	§
Wiesenpieper, Anthus pratensis	3	а	3	3	3	V	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	II	a/G	/	/	/	/	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	V	b	/	/	/	/	§
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	III	b	/	/	/	/	§
Stieglitz, Carduelis carduelis	III	b	/	/	/	/	§
Bluthänfling, Carduelis cannabina	5	а	V	V	V	٧	§
Rohrammer, Emberiza schoeniclus	1	а	/	/	/	/	§
∑ 42 spp.*							

<u>Hinweis:</u> Grau hinterlegt sind die Brutvogelarten, die im Folgenden separat Art-für-Art betrachtet werden.

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete (Arten der Roten Liste), streng geschützte, rückläufige oder gefährdete Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden (grau hinterlegte Arten der Tab. 1) werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

Die Erhaltungszustände der nachfolgend im Detail zu betrachtenden Brutvogelarten in Niedersachsen wurden, sofern dort aufgeführt, aus den "Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen" (NLWKN 2011a) entnommen. Zur Beurteilung der Erhaltungszustände der lokalen Population bei der artspezifischen Betrachtung der Brutvogelarten wurden die Erhaltungszustände anhand der Bestandsdaten eingestuft. Brutvogelarten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbaren Empfindlichkeiten werden wie beschrieben als ökologische Gilden zusammengefasst, um Textdoppelungen zu vermeiden.

Rin mei	geltaube, Türkentauk se, Gelbspötter, Mön	oe, Elster, Eichelh nchsgrasmücke, (äher Sarte	und Gebüschbrüter): er, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohl- tengrasmücke, Star, Amsel, Sing- chfink, Grünfink, Stieglitz	
⊠ E	Europäische Vogelart	VS-RL Anhang I – A	rt [Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV	/
1	Grundinformationen:				
	Rote-Liste Status Deutso	chland: -	Rote	ote-Liste Status Niedersachsen: -	
	Art im UG: 🛛 nachgewi	esen		potenziell möglich	
	Erhaltungszustand der A)		
	Ubiquitäre, weit verbreitet gie und Verbreitungssituat			Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autöko en.	lo-
				en genannten Arten nachgewiesen. Eine g rfolgte für diese Arten (mit Ausnahme d	
	suchungsgebietes aufgrur straßen- und siedlungsfer	Erhaltungszustand au nd von Gehölzbeständ ner Bereiche gute Hal	sgega den ur oitatbe	: gangen, da die östliche Umgebung des Unt und des Vorkommens relativ störungsarm bedingungen für die Arten bietet. Zudem ha anpassungsfähige und störunempfindliche V	er, an-
2.1	Prognose der Zugriffs gungsverbote nach <u>N</u> ı			s. 1 <u>Nr. 1</u> BNatSchG sowie der Schädi SchG	i-
	den baubedingte Tötunge Gelegen / Eiern vermieder Bau erstreckt sich über ein mit Begehungen der Ein maßnahmen vor Beginn d Lagerflächen oder Zuweg dem eintretenden Verlust berührte Gehölze ausweic gewiesen sind, d. h. sie ba tat. Es handelt sich daher solche bestehen. Die öke	en von Individuen der n. Da dies jedoch aus nen längeren Zeitraum griffsflächen, rechtzeit er Brutzeit o. ä.) siche ungen einen Brutplatz ihrer Niststätten jedochen, da sie nicht zwin auen ihre Nester jedes um temporäre Fortpfla ologische Funktion de	Arten logistin), ist dige Arten rzustel anleg hauf gend a Jahr nzunger von	nachung außerhalb der Brutzeit der Arten wen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung vollen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung vollen Gründen nicht immer möglich ist (ost durch eine ökologische Baubegleitung (z. Anbringung/Durchführung von Vergrämungstellen, dass kein Brutpaar auf den Baufläche legt. Die betroffenen Gehölzbrüter können luf nahe gelegene und von dem Vorhaben uf auf eine bestimmte Fortpflanzungsstätte anr von Neuem in einem dafür geeigneten Hangsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht and Vorhaben betroffenen Gehölzbiotope an bleibt so im räumlichen Zusammenhang	on der B. gs- en, bei un- an- als als
	nicht über das allgemeine	e Lebensrisiko hinaus	und s	edingte Kollisionen mit Baufahrzeugen geh I stellen daher keinen Verbotstatbestand d ationen ist somit nicht gegeben.	
		nung außerhalb der Bruubegleitung (z. B. Bege		it der Art ngen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor	
	CEF-Maßnahmen erfo	orderlich:			
	Zugriffsverbot ist erfüllt: Schädigungsverbot ist e		nein nein		

Rin me dro	Vogelarten der Wälder und Gehölze (Baum- und Gebüschbrüter): Ringeltaube, Türkentaube, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Star, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Stieglitz				
\boxtimes	Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV				
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				
	Durch v. a. bau- und betriebsbedingte Verlärmungen oder visuelle Effekte können Störungen der genannten Brutvogelarten im direkten Umfeld des Bauvorhabens auftreten. Angesichts der geringen Störempfindlichkeit der hier betrachteten Arten (vgl. Garniel u. Mierwald 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.				
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:				
	Störungsverbot ist erfüllt:				

Bra Sur	denbrüter: Indgans, Stockente, Reiherente, Jagdfasan, Austernfischer, Fitis, Zilpzalp, Inpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Schwarzkehlchen, Bachstelze, thänfling, Rohrammer
⊠ E	Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
1	Grundinformationen:
	Rote-Liste Status Deutschland: - Rote-Liste Status Niedersachsen: -
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen: günstig stabil ungünstig Ubiquitäre, weit verbreitete und/oder ungefährdete Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökolo-
	gie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
	Lokale Population: Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der halboffenen Agrarlandschaft nachgewiesen. Eine genaue kartographische Darstellung der Reviere dieser Arten erfolgte (mit Ausnahme der Brandgans, Reiherente, Austernfischer, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Bluthänfling und Rohrammer) nicht.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da das Plangebiet sowie die umliegenden Gebiete aufgrund der Biotopausgestaltung und des Vorkommens relativ störungsarmer, straßen- und siedlungsferner Bereiche gute Habitatbedingungen für die Arten bieten. Zudem handelt es sich bei den betrachteten Arten um relativ anpassungsfähige und störunempfindliche Vogelarten.
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten werden baubedingte Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern vermieden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau erstreckt sich über einen längeren Zeitraum), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt. Die betroffenen Arten können bei dem eintretenden Verlust ihrer Niststätten jedoch auf nahe gelegene und von dem Vorhaben unberührte Bereiche ausweichen, da sie nicht zwingend auf eine bestimmte Fortpflanzungsstätte angewiesen sind, d. h. sie bauen ihre Nester jedes Jahr von Neuem in einem dafür geeigneten Habitat. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Biotope als Fortpflanzungsstätte für einheimische Brutvogelarten bleibt so im räumlichen Zusammenhang erhalten.
	Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Bra Su	Bodenbrüter: Brandgans, Stockente, Reiherente, Jagdfasan, Austernfischer, Fitis, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Schwarzkehlchen, Bachstelze, Bluthänfling, Rohrammer					
	Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV					
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					
	Durch v. a. bau- und betriebsbedingte Verlärmungen oder visuelle Effekte können Störungen der genannten Brutvogelarten im direkten Umfeld des Bauvorhabens auftreten. Angesichts der geringen Störempfindlichkeit der hier betrachteten Arten (vgl. Garniel u. Mierwald 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.					
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:					
	Störungsverbot ist erfüllt:					

Kric	kente (Anas crecca)
⊠ E	uropäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
1	Grundinformationen:
	Rote-Liste Status Deutschland: 3 Rote-Liste Status Niedersachsen: 3
	Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art <u>in Niedersachsen</u> : ☑ günstig ☐ stabil ☐ ungünstig
	Die Krickente brütet in Überschwemmungsgebieten auf kleinen inselartigen Erhebungen, sonst gut gedeckt auf dem Boden in dichter Vegetation sehr nahe am Wasser. Die Krickente ist ein verbreiteter und regional häufiger Brutvogel. Gebietsweise ist sie ein Jahresvogel ansonsten jedoch ein häufiger Durchzügler und Gastvogel im Winterhalbjahr (BAUER et al. 2005a).
	Lokale Population: Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar der Krickente ca. 100 m westlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt.
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:
	sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen☐ CEF-Maßnahmen erforderlich
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung der Krickente während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von Garniel u. Mierwald (2010) der Krickente eine Effektdistanz von 150 m zugesprochen wird. Auch Gassner et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 120 m. Somit kann eine Störung des Brutplatzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" bzw. durch eine "ökologische Baubegleitung" können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

	huhn (Perdix perdix)
	Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
1	Grundinformationen:
	Rote-Liste Status Deutschland: 2 Rote-Liste Status Niedersachsen: 3
	Art im UG: 🛛 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:
	günstig stabil ungünstig
	Das Rebhuhn bewohnt in Europa heute offenes Ackerland, weiden und Heidegebiete. Das Nest wird gut versteckt am Boden errichtet. Dazu eigenen sich z.B. Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder. Das Rebhuhn ist Brut- und Jahresvogel in weiten Teilen Mitteleuropas mit einer geringen Ausbreitungsneigung (BAUER et al. 2005a).
	Lokale Population: Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar des Rebhuhns im nordwestlichen Eingriffsbereich festgestellt.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:
	sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.4	Duarrage des 7. militarias hate mach S. 44 Abr. 4 Nr. 4 DNetCah C. carrie des Cabildi
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit werden baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern vermieden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau erstreckt sich über einen längeren Zeitraum), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt. Im Gegensatz zu den Gehölzbrütern sind die Bodenbrüter auf flächenhafte Offenlandbiotope als Brutlebensraum angewiesen. Ein Brutrevier des Rebhuhns, zu denen auch die Aufzuchtstätten der Jungvögel gehören, befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches der geplanten Gewinnungsstätte auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit der Umsetzung der Planung ist ein anteiliger Verlust dieses Habitates verbunden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des Bauvorhabens die derzeitige Nutzung (Acker und Grünland) bestehen bleibt und somit potenzielle Ausweichhabitate genutzt werden könnten. Außerdem können sich in den von der Quarzsandgewinnung ausgenommenen Abstandsstreifen die extensiv genutzt werden (z.T. Gewässerunterhaltungsstreifen) durch geeignete Strukturen Bruthabitate für das Rebhuhn einstellen, so dass die Art nicht erheblich beeinträchtigt wird bzw. der verlorengehende Brutplatz innerhalb der Gewinnungsstätte verlagert werden kann.
	Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baumaschinen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.
	⊠ Konfliktvermeidende Maßnahmen:
	 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine Vermeidung kann zum Teil durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und ggf. einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Da der Brutplatz im Planungsbereich liegt, kann es zu gewissen Störungen

Rebhuhn (Perdix perdix)
Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
von dem Brutplatz kommen. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" bzw. durch eine "ökologische Baubegleitung" können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.
 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

	Isebussard (Buteo buteo) Europäische Vogelart
<u>—</u> 1	Grundinformationen:
•	Rote-Liste Status Deutschland: - Rote-Liste Status Niedersachsen: -
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen: ☑ günstig ☐ stabil ☐ ungünstig
	Der Mäusebussard baut sein Nest in Bäumen und ist allgemein häufig bzw. weit verbreitet. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 100 m um den Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Als Jagdgebiet werden offene Flächen in der weiteren Umgebung der Nester, kahler Boden oder kurze Vegetation bei entsprechendem Nahrungsangebot bevorzugt (BAUER et al. 2005a). Das Nest wird häufig in der nächsten Brutsaison vom Mäusebussard oder anderen Folgenutzern erneut genutzt (TRAUTNER et al. 2006).
	Lokale Population: Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar des Mäusebussards ca. 65 m nordöstlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:
	sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort (Horst) außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen
	CEF-Maßnahmen erforderlich
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Durch die bau- und betriebbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung des Mäusebussards während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von Garniel U. Mierwald (2010) dem Mäusebussard eine Effektdistanz von 200 m zugesprochen wird. Gassner et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m. Somit kann es zu gewissen Störungen von dem Brutplatz kommen. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" bzw. durch eine "ökologische Baubegleitung" können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Turi	mfalke (Falco tinnunculus)
⊠ E	uropäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
1	Grundinformationen:
	Rote-Liste Status Deutschland: - Rote-Liste Status Niedersachsen: V
	Art im UG: 🖂 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art <u>in Niedersachsen</u> :
	inicht bekannt
	Der Turmfalke jagd auf freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Nistplätze sind Felswände, Kunstbauten oder Bäume. In Großstädten, aber auch im Hochgebirge kann das Jagdgebiet mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein. Der Turmfalke ist ein weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Er kann auch als Teilzieher oder regional als Durchzügler auftreten (BAUER et al. 2005a).
	Lokale Population: Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar des Turmfalken ca. 45 m östlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:
	sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort (Horst) außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen☐ CEF-Maßnahmen erforderlich
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung des Turmfalken während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von Garniel u. Mierwald (2010) dem Turmfalken eine Effektdistanz von 100 m zugesprochen wird. Auch Gassner et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m. Somit kann es zu gewissen Störungen von dem Brutplatz kommen. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" bzw. durch eine "ökologische Baubegleitung" können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Teichhuhn (Gallinula chloropus)						
E	Europäische Vogelart US-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV					
1						
	Rote-Liste Status Deutschland: V Rote-Liste Status Niedersachsen: V					
	Art im UG: 🛛 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich					
	Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:					
	nicht bekannt					
	Das Teichhuhn kommt in Bereichen der Uferzonen und Verlandungsgürtel stehender und langsam fließender nährstoffreicher Gewässer des Tieflands vor. Dabei werden weniger reine Schilf- und Rohrkolbenbestände bevorzugt. Seen, Teiche, Flussaltwälder, Lehm- und Kiesgruben, Dorfteiche, Parkgewässer werden als Habitat genutzt, aber auch in Bereichen kleinster fast zugewachsene Tümpel und Gräben kommt das Teichhuhn vor. Das Nest wird gut versteckt in die Ufervegetation gebaut. Auch höher gelegene Nester an Kunstbauten und selten ganz ohne Deckung können beobachtet werden. Das Teichhuhn ist ein Brut- und Jahresvogel in weiten Teilen von Mitteleuropa (BAUER et al. 2005a).					
	Lokale Population: Im Rahmen der Erfassungen wurden zwei Brutpaare des Teichhuhns südlich und südöstlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt. Diese befinden sich in einem Abstand von ca. 90 m und ca. 230 m zum geplanten Eingriff.					
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:					
	sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)					
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
	Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da die betroffene Brutstandorte außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegen. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.					
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen☐ CEF-Maßnahmen erforderlich					
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein					
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					
	Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung des Teichhuhns während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von Garniel u. Mierwald (2010) dem Teichhuhn eine Effektdistanz von 100 m zugesprochen wird. Somit können Störungen der Brutplätze weitestgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" bzw. durch eine "ökologische Baubegleitung" können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.					
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit) 					
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					

Kiebitz (Vanellus vanellus)						
⊠ E	Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV					
1	Grundinformationen:					
	Rote-Liste Status Deutschland: 2 Rote-Liste Status Niedersachsen: 3					
	Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich					
	Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:					
	günstig stabil ungünstig					
	Kiebitze besiedeln als Brutgebiet flache, weithin offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation (BAUER et al. 2005a). Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden (NLWKN 2011a). Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen besiedelt, die vor der Bestellung oder in früheren Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Das Nest wird am Boden angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut.					
	Lokale Population: Der Kiebitz wurde mit insgesamt vier Brutpaaren im Untersuchungsraum festgestellt. Dabei befindet sich ein Paar im nördlichen Bereich der geplanten Gewinnungsstätte. Nördlich der Gewinnungsstätte in einem Abstand von ca. 25 bis 30 m befinden sich zwei Brutpaare sowie südwestlich in einer Entfernung von ca. 120 m lediglich ein Brutpaar. Die Brutstandorte sind zumeist im Bereich von Grünland- und Ackerflächen.					
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:					
	sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)					
2.1	1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
	Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit werden baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern vermieden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau erstreckt sich über einen längeren Zeitraum), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt. Im Gegensatz zu den Gehölzbrütern sind die Bodenbrüter wie Kiebitz oder Feldlerche auf flächenhafte Offenlandbiotope als Brutlebensraum angewiesen. Die Brutreviere dieser Arten, zu denen auch die Aufzuchtstätten der Jungvögel gehören, befinden sich teilweise im Bereich bzw. im Nahbereich der geplanten Gewinnungsstätte auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit der Umsetzung der Planung ist ein anteiliger Verlust dieser Habitate verbunden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des Bauvorhabens die derzeitige Nutzung (Acker und Grünland) bestehen bleibt und somit potenzielle Ausweichhabitate von der Art genutzt werden könnten. Zudem werden als Ausgleichsmaßnahme Gehölze an anderer Stelle beseitigt, um Wiesenvogelraum zu schaffen. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baumaschinen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.					
	 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit) Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein 					
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein					
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					
	Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine Vermeidung kann zum Teil durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und ggf. einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von Garniel u. Mierwald (2010) und Gassner et al. (2010)					

Kiebitz (Vanellus vanellus)
Europäische Vogelart
dem Kiebitz eine Effektdistanz und Fluchtdistanz von 200 m zugesprochen wird. Somit kann eine Störung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" bzw. durch eine "ökologische Baubegleitung" können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.
 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)
Störungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein

Ufe	rschnepfe (Limosa limosa)					
⊠ E	Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV					
1	Grundinformationen:					
	Rote-Liste Status Deutschland: 1 Rote-Liste Status Niedersachsen: 2					
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich					
	Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:					
	günstig stabil ungünstig					
	Ursprünglich wurden von der Uferschnepfe baumfreie Niedermoore (v. a. Seggenmoore) und Übergänge zu Hochmooren, feuchter Flussniederungen und der Ästuare besiedelt. Heute sind es häufig Feuchtgrünländer mit stocherfähigem, nahrungsreichen Boden. Die Uferschnepfe bildet lockere Kolonien und hat ihren Nistplatz am Boden, wobei Feuchtgrünland mit mittelhohem Gras (10-20 cm) bevorzugt wird. Die Uferschnepfe tritt in Niedersachsen als Brut- und Gastvogel auf (NLWKN 2011a).					
	Lokale Population: Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar der Uferschnepfe ca. 225 m nordwestlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt.					
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:					
	sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)					
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
	Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.					
	Konfliktvermeidende MaßnahmenCEF-Maßnahmen erforderlich					
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein					
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					
	Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung der Uferschnepfe während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von Garniel u. Mierwald (2010) der Uferschnepfe eine Effektdistanz von 200 m / 300 m zugesprochen wird. Gassner et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m. Somit kann eine Störung weitestgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" bzw. durch eine "ökologische Baubegleitung" können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.					
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit) 					
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					

	dlerche (Alauda arvensis) Europäische Vogelart					
1	Grundinformationen:					
	Rote-Liste Status Deutschland: 3 Rote-Liste Status Niedersachsen: 3					
	Art im UG: 🗵 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich					
	Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen: günstig stabil ungünstig					
	Feldlerchen sind Brutvögel im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht (BAUER et al. 2005b). Das Nest wird am Boden angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Die Art besitzt eine Brutplatztreue, lediglich Änderungen von Vegetationshöhe bzw. landwirtschaftlicher Nutzung können zu Revierverschiebungen führen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985).					
	Lokale Population: Die Feldlerche tritt im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes mit einem Brutpaar auf (ca. 165 m von Eingriffsbereich entfernt).					
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird daher bewertet mit:					
	sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)					
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
	Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baumaschinen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.					
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen					
	CEF-Maßnahmen erforderlich:					
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					
	Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung der Feldlerche während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit kommen. Bei dieser Art ist von einer Effektdistanz von 500 m auszugehen (Garniel u. Mierwald 2010) wobei, die Fluchtdistanz gemäß Gassner et al. (2010) 20 m beträgt. Der festgestellte Brutplatz liegt jedoch in einer Entfernung von ca. 165 m. Aufgrund der relativ großen Entfernung kann somit davon ausgegangen werden, dass es zu keinen signifikanten Störungen auf die lokale Population der Feldlerche kommen wird. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" bzw. durch eine "ökologische Baubegleitung" können zudem potenzielle Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population Art kommt.					
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit) 					
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					

Uferschwalbe (Riparia riparia)						
⊠ 1	Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV					
1	Grundinformationen:					
	Rote-Liste Status Deutschland: - Rote-Liste Status Niedersachsen: V					
	Art im UG: 🗵 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich					
	Erhaltungszustand der Art <u>in Niedersachsen</u> : in icht bekannt					
	Ursprünglich wurden von der Uferschwalbe Prallhänge von Fließgewässern vor allem im Mittellauf oder an Steilküsten besiedelt. Heute sind es häufig Sand- und Kiesgruben und seltener auch Lehm- oder Lössgruben während oder kurz nach der Gewinnung. Die Nesthöhle wird in fast senkrechten sandigen Steilwänden mit freier Flugmöglichkeit angelegt. Die Uferschwalbe ist nur lokal ein häufiger Brut- und Sommervogel in großen Teilen von Mitteleuropa (BAUER 2005b).					
	Lokale Population: Im Rahmen der Erfassungen wurden drei Brutpaare der Uferschwalbe ca. 200 m südöstlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt.					
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:					
	sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)					
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
	Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.					
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen☐ CEF-Maßnahmen erforderlich					
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					
	Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung der Uferschnepfe während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von Garniel u. Mierwald (2010) der Uferschnepfe (Kolonie) ein Störradius von 200 m zugesprochen wird. Gassner et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 50 m bei Kolonien. Störungen des Brutplatzes können somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" bzw. durch eine "ökologische Baubegleitung" können dennoch über diese Distanz wirkende Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.					
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit) 					
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					

Blaukehlchen (Luscinia svecica)						
⊠ E	uropäische Vogelart 🔲 VS-RL Anhang I – Art 🔲 Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV					
1	Grundinformationen:					
	Rote-Liste Status Deutschland: V Rote-Liste Status Niedersachsen: -					
	Art im UG: 🔀 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich					
	Erhaltungszustand der Art <u>in Niedersachsen</u> : ☑ günstig ☐ stabil ☐ ungünstig					
	Blaukehlchen besiedeln bevorzugt Flussufer, Altwasser und Seen mit Verlandungszonen (SÜDBECK et al. 2005), in jüngerer Zeit stellen Reviere an Schilfgräben in der Agrarlandschaft der Marschen 50 % der in Niedersachsen vorkommenden Blaukehlchen-Vorkommen dar (NLWKN 2011a). Das Nest wird bodennah in dichter Vegetation angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut.					
	Lokale Population: Im Rahmen der Erfassungen wurden zwei Brutpaare des Blaukehlchens im Untersuchungsgebiet festgestellt. Ein Brutpaar lag dabei auf der Eingriffsbereichsgrenze und ein anderes wurde in einer Entfernung von etwa 70 m südwestlich der geplanten Gewinnungsstätte kartiert.					
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:					
	sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)					
	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
	Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da die betroffenen Brutstandorte außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegen. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.					
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen☐ CEF-Maßnahmen erforderlich					
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein					
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					
	Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung der Blaukehlchen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von Garniel u. Mierwald (2010) dem Blaukehlchen eine Effektdistanz von 200 m zugesprochen wird. Gassner et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 30 m. Somit kann es zu gewissen Störungen von dem angrenzenden Brutplatz kommen. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" bzw. durch eine "ökologische Baubegleitung" können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.					
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit) 					
	Störungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein					

Wiesenpieper (Anthus pratensis)					
<u> </u>	Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV				
1	Grundinformationen:				
	Rote-Liste Status Deutschland: V Rote-Liste Status Niedersachsen: 3				
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich				
	Erhaltungszustand der Art <u>in Niedersachsen</u> : in nicht bekannt				
	Wiesenpieper sind auf offenen oder zumindest baum- und straucharmen Flächen mit höheren Warten zu finden. Diese sind zudem meist feucht, so dass sie schnell abkühlen oder sich nur langsam erwärmen. Das Nest wird am Boden angelegt und muss von mindestens einer Seite vor Sicht geschützt sein. Wiesenpiepern sind häufige und weit verbreitete Brut- und Sommervögel in vielen Bereichen Mitteleuropas (BAUER et al. 2005b).				
	Lokale Population: Im Rahmen der Erfassungen wurden drei Brutpaare des Wiesenpiepers im Untersuchungsgebir festgestellt. Zwei Brutpaare liegen dabei im Eingriffsbereich und ein anderes wurde in einer Entfenung von etwa 90 m südlich der geplanten Gewinnungsstätte kartiert.				
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:				
	sehr gut (A) Superior gut (B) mittel – schlecht (C)				
<u> </u>	Promoco den 7mifferrenkete meek C.44 Alex 4 Nn. 4 PNetCek C. comie den Cek i di				

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit werden baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern vermieden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau erstreckt sich über einen längeren Zeitraum), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt. Im Gegensatz zu den Gehölzbrütern sind die Bodenbrüter auf flächenhafte Offenlandbiotope als Brutlebensraum angewiesen. Zwei Brutreviere der bodenbrütenden Wiesenpieper, zu denen auch die Aufzuchtstätten der Jungvögel gehören, befinden sich innerhalb des Eingriffsbereiches der geplanten Gewinnungsstätte auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit der Umsetzung der Planung ist somit ein Verlust von zwei Brutstätten im Plangebiet verbunden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des Bauvorhabens die derzeitige Nutzung (Acker und Grünland) bestehen bleibt und somit potenzielle Ausweichhabitate genutzt werden könnten. Zudem werden als Ausgleichsmaßnahme Gehölze an anderer Stelle beseitigt, um Wiesenvogelraum zu schaffen.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baumaschinen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.

- - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art
 - ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine Vermeidung kann zum Teil durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und ggf. einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von Garniel u. Mierwald (2010) dem Wiesenpieper eine Effektdistanz von 200 m zugesprochen wird. Die Fluchtdistanz beträgt laut Gassner et al. (2010) lediglich 20 m. Somit kann es zu gewissen Störungen von angrenzenden Brutplätzen kommen. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" bzw. durch eine "ökologische Baubegleitung" können diese Störungen minimiert werden, so dass es ins-

Wiesenpieper (Anthus pratensis)					
Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/E	3ArtSchV				
gesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der A	rt kommt.				
 ✓ Konfliktvermeidende Maßnahmen: - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art - ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit) 					
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein					

3.2.3.2 Gastvögel

Vom 06.10.2012 bis 03.04.2013 wurden 3.524 Wasser- und Watvögel von 23 Arten erfasst. Fünf (Brandgans, Kiebitz, Krick-, Reiher- und Stockente) der 23 Gastvogelarten sind zugleich Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Einige andere, wie Blässhuhn, Graugans und Haubentaucher, siedeln in der unmittelbaren Umgebung des Planungsraumes (hier: Kiesteich an der Mentewehrstraße), während der gesamte übrige Rest in anderen Teilen des Kreises Leer (einschließlich der Inseln Borkum und Lütje Hörn) zur Brut schreitet (vgl. GERDES 2000).

Zusätzlich werden bei der Betrachtung der Gastvögel die Daten von KRUCKENBERG (2013) herangezogen. Diese Daten wurden in den Jahren von 2006 bis 2012 aufgenommen.

Tab. 2: Übersicht der 2012/2013 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Gastvögel

GASTVÖGEL [AVES]	BNatSchG/ BArtSchV 2009	Anhang I- Art der VSchRL	∑ Ind.
Kiebitz, Vanellus vanellus	§§		390
Sturmmöwe, Larus canus	§		157
Pfeifente, Anas penelope	§		275
Weißwangengans, Branta leucopsis	§	Х	501
Stockente, Anas platyrhynchos	§		266
Großer Brachvogel, Numenius arquata	§§		19
Lachmöwe, Larus ridibundus	§		217
Blässgans, Anser albifrons	§		501
Brandgans, Tadorna tadorna	§		10
Reiherente, Aythya fuligula	§		5
Krickente, Anas crecca	§		4
Bekassine, Gallinago gallinago	§§		1
Graugans, Anser anser	§		1.069
Löffelente, Anas clypeata	§		7
Schellente, Bucephala clangula	§		4
Gänsesäger, Mergus merganser	§		2

GASTVÖGEL [AVES]	BNatSchG/ BArtSchV 2009	Anhang I- Art der VSchRL	∑ Ind.
Zwergtaucher, Tachybaptus ruficollis	§		1
Haubentaucher, Podiceps cristatus	§		58
Kormoran, Phalacrocorax carbo	§		17
Graureiher, Ardea cinerea	§		3
Blässhuhn, Fulica atra	§		5
Silbermöwe, Larus argentatus	§		8
Heringsmöwe, Larus fuscus	§		4

Bedeutung der Abkürzungen: Schutzstatus gem. BNatSchG/BArtSchV: § = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV; VSchRL = Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), Anhang I: X = in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten

Tab. 3: Übersicht der 2006 bis 2012 durch KRUCKENBERG (2013) nachgewiesenen Gastvogelarten, die zusätzlich zu den im Jahr 2013 kartierten Arten erfasst wurden (Individuenanzahl wurde jeweils in einem artspezifischen Radius um das Plangebiet ermittelt).

GASTVÖGEL [AVES]	BNatSchG/ BArtSchV 2009	Anhang I- Art der VSchRL	∑ Ind.
Austernfischer	§		22
Goldregenpfeifer	§§	Х	410
Regenbrachvogel	§		362
Uferschnepfe	§§		152
Großer Brachvogel	§§		3.148

Die Erhaltungszustände der Arten in Niedersachsen wurden, sofern dort aufgeführt, aus den "Vollzugshinweisen zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen - Teil 3: Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen" entnommen (NLWKN 2011b).

Zur Beurteilung der Erhaltungszustände der lokalen Population bei der artspezifischen Betrachtung der Gastvogelarten wurden die Erhaltungszustände anhand der Bestandsdaten eingestuft.

Gastvogelarten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbaren Empfindlichkeiten werden nachfolgend als Gruppe zusammengefasst behandelt. Zudem wurden Gastvögel, die mit einer sehr geringen Individuenzahl nachgewiesen wurden, ebenfalls gemeinsam betrachtet.

Betroffenheit der Gastvogelarten

Kiebitz (Vanellus vanellus), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Austernfischer (Haematopus ostralegus)			
	iuropäische Vogelart		
1	Grundinformationen:		
	<u>Kiebitze</u> sind Kurzstreckenzieher und kommen häufig als Durchzügler und Rastvögel in Mitteleuropa vor. Gebietsweise überwintert der Kiebitz bei uns regelmäßig in kleiner Anzahl (BAUER et al. 2005a). Außerhalb der Brutzeit schließt sich die Art in Rastgebieten zu lockeren Gruppen mit anderen Limikolen, Staren und Drosseln zusammen. Der <u>Große Brachvogel</u> ist ein häufiger Durchzügler und Rastvogel. Gebietsweise überwintert er bei uns regelmäßig (BAUER et al. 2005a). Der <u>Austernfischer</u> hat seine Überwinterungsgebiete an den Küsten von Skandinavien bis Mauretanien (v.a. im Wattenmeer) (NLWKN 2011b).		
	Erhaltungszustand der Arten <u>in Niedersachsen</u> : Kiebitz und		
	Großer Brachvogel : Sigünstig stabil ungünstig Austernfischer: Sigünstig stabil ungünstig ungünstig		
	Lokale Population: Als relativ häufige Gastvogel- und Limikolenart im Untersuchungsraum der geplanten Quarzsandgewinnung wurde der <u>Kiebitz</u> im Untersuchungsjahr 2012/ 2013 mit insgesamt 390 Exemplaren nachgewiesen. Die Art kommt westlich des Eingriffsbereiches vor. Die Größenklassen der dortigen vorkommenden Kiebitzbestände belaufen sich auf 51 bis 100 bzw. 101 bis 500 Individuen. Vom <u>Großen Brachvogel</u> wurden im Untersuchungsjahr 2012/ 2013 etwa 19 Individuen gezählt. KRUCKENBERG (2013) kartierte in einem Umkreis von 400 m (Stördistanz nach GARNIEL 2010) etwa 3.148 Individuen, die auch innerhalb des Plangebietes vorkamen. Dabei erreichte ein Gebiet eine regionale Bedeutung. Der Austernfischer wurde von 2006 bis 2012 in einem Radius von ca. 250 m mit 22 Individuen im Untersuchungsgebiet gezählt (KRUCKENBERG 2013).		
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)		
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
	Für Kiebitztrupps, wie sie im Umkreis des Geltungsbereiches vorkommen, werden Stördistanzen von ca. 200 m (Garniel U. Mierwald 2010) angenommen. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist nicht von einer erhöhten Kollisionsgefahr durch z. B. Baumaschinen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, auszugehen. Da für den Großen Brachvogel eine Stördistanz von 400 m angeben ist, besteht auch hier keine Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Ebenso ist es mit dem Austernfischer. Gemäß Gassner et al. (2010) beschreibt eine Fluchtdistanz von 250 m für Rastbestände.		
	Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung der Planung erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.		
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:CEF-Maßnahmen erforderlich:		
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein		

Aus	Kiebitz (Vanellus vanellus), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Austernfischer (Haematopus ostralegus) Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV (außer Austernfischer)				
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				
	Für Kiebitz- bzw. Großer Brachvogel-Trupps sind, wie bereits erwähnt, Stördistanzen von ca. 200 m bzw. 400 m anzunehmen. Für den Austernfischer ist eine Fluchtdistanz von 250 m anzunehmen. Dies bedeutet, dass durch die geplante Quarzsandgewinnung größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Ob die Möglichkeit des Ausweichens auf geeignete nahegelegene Rastflächen besteht, kann schwer eingeschätzt werden, da zumindest die meisten großräumigeren Grünlandbereiche in der näheren und weiteren Umgebung bereits Rastbestände von Kiebitzen und Großen Brachvögeln aufweisen (KRUCKENBERG 2013). Es ist allerdings zu vermuten, dass im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.				
	Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.				
	Konfliktvermeidende Maßnahmen: CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	Störungsverbot ist erfüllt:				

Uferschnepfe (Limosa limosa)
Europäische Vogelart US-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSch\
1 Grundinformationen:
Die Uferschnepfe tritt in Niedersachsen als Brut- und Gastvogel auf (NLWKN 2011a). Sie ist g bietsweise ein häufiger Durchzügler und Rastvogel, aber selten ein Überwinterer (BAUER et a 2005a).
Erhaltungszustand der Art <u>in Niedersachsen</u> : in icht bekannt
Lokale Population: Im Untersuchungsjahr 2012/ 2013 wurde die Uferschnepfe nicht als Gastvogel im Untersuchung raum festgestellt. KRUCKENBERG (2013) stellte sie allerdings in den Jahren 2006 bis 2012 in eine angenommenen Meidungsradius von 300 m 152 mal fest.
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schäd gungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Für Uferschnepfen werden Effektdistanzen von bis zu 300 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010) ang nommen. Die Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) beträgt für die Uferschnepfe als Rastvog ca. 250 m. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist nicht von einer erhöhten Kollisionsgefahr dur z. B. Baumaschinen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, auszugehen.
Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzur der geplanten Quarzsandgewinnung erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakt tativ genutzt wird. Das Plangebiet gehört nicht zu den essentiell notwendigen Orten für ruhend bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Für die Uferschnepfe als Rastvogel ist die oben genannte Effekt- und Fluchtdistanz anzunehme Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebi für die Art entwertet werden. Es besteht jedoch in der näheren und weiteren Umgebung die Mölichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.
Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lok len Population auswirken, da der Erhaltungszustand der Art als gut eingestuft wird und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich is
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein

Wei	Rwangengans (Bran	nta leuconsis). Riässo	ans (Anser al	hifrons) Brand-
Weißwangengans (Branta leucopsis), Blässgans (Anser albifrons), Brandgans (Tadorna tadorna)				
Europäische Vogelart		VS-RL Anhang I – Art (nur Weißwangengans)	Streng geso	shützt gem. BNatSchG/BArtSchV
1	Grundinformationen:			
	in der Regel Gras, Getre (KRUCKENBERG & JAENE 'S spruchen aus diesem Gr in Ostfriesland (v.a. im W mer, Steinhuder Meer un be, im Rheiderland (Dolla	idesaaten oder Erntereste 1999). Daher müssen die und große Nahrungsräum /attenmeer, am Dollart, Os id an der Unter- und Mittel art) und im nordwestlicher	im Winter nur la Vögel häufig die e. Die Haupt-Ras tfriesische Meere elbe, die der Wei Ostfriesland. (NI	esen, da ihre Nahrung, heute ngsam bzw. nicht nachwächst Flächen wechseln und beantgebiete der <u>Blässgans</u> liegen), an der Unterems, am Dümßwangengans an der UnterelLWKN 2011b). Größere Rast-Unterelbe (NLWKN 2011b).
	Erhaltungszustand der	Arten in Niedersachsen :		
	günstig stat	oil ungünstig		
	gengans und auch die E nachgewiesen. Im Vergle Weißwangengänse in de Im Gegensatz zu den Ka viduen im Plangebiet fest	Blässgans mit insgesamt (eich mit KRUCKENBERG (20° er Umgebung der Eingriffs rtierungen 2013 wurden in	501 Exemplaren vom 3) wird deutlich, läche in den letz der Studie von K mit lediglich 10 I	2/ 2013 wurden die Weißwan- westlich des Eingriffbereiches dass vor allem die Anzahl der ten Jahren zugenommen hat. RUCKENBERG (2013) auch Indi- ndividuen im gesamten Unter-
	Der Erhaltungszustand	der <u>lokalen Populationer</u>	wird bewertet mi	t:
	Weißwangengans:	hervorragend (A)	gut (B)	mittel – schlecht (C)
	Blässgans:	hervorragend (A) hervorragend (A)	gut (B)	mittel – schlecht (C) mittel – schlecht (C)
	Brandgans:	☐ nervorragend (A)	☐ gut (B)	Miller – Schlecht (C)
2.1		sverbote nach § 44 Al Ir. 3 i.V.m. Abs. 5 BNat		tSchG sowie der Schädi-
	Für die Brandgans wird (GASSNER et al. 2010) and	eine Fluchtdistanz von 20 gegeben. Aufgrund dieses	0 m (Garniel u. Meidungsverhalte	on ca. 300-500 m auszugehen. MIERWALD 2010) bzw. 300 m ens ist von einer erhöhten Kol- Lebensrisiko hinausgeht, nicht
	des Bauvorhabens erfolg	t nicht, da der Geltungsbe	reich durch die A	estätten durch die Umsetzung rten lediglich fakultativ genutzt ere der genannten Arten sind
	Konfliktvermeidende CEF-Maßnahmen erf			
	Zugriffsverbot ist erfüllt Schädigungsverbot ist			
2.2	Prognose des Störun	gsverbotes nach § 44	Abs. 1 <u>Nr. 2</u> BN	latSchG
	tet, dass größere Bereich Arten entwertet werden. flächen besteht, kann so Grünlandbereiche in der	ne im Geltungsbereich und Ob die Möglichkeit des A chwer eingeschätzt werde näheren und weiteren Um 013). Es ist allerdings zu	der näheren Um usweichens auf g n, da zumindest gebung bereits R	anzen zunehmen. Dies bedeu- gebung als Rastgebiet für die eeignete nahegelegene Rast- die meisten großräumigeren astbestände von Gänsen auf- m weiteren Umfeld Ausweich-

Weißwangengans (E gans (Tadorna tadorn		_	Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
Luiopaisone vogelait	(nur Weißwangeng	-	Streng geschatzt gent. BNatStriG/BAItStriV
len Populationen aus	swirken, da der Erhalt	tungszustand	eblich auf den Erhaltungszustand der loka- d der Arten als günstig einzustufen ist bzw. eine wesentliche Verschlechterung unwahr-
☐ Konfliktvermeider☐ CEF-Maßnahmer			
Störungsverbot ist e	erfüllt: 🔲 ja	⊠ nein	

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art (Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
1 Grundinformationen:
Der <u>Kormoran</u> ist ein verbreiteter und häufiger Jahresvogel an den Küsten und weniger häufig ein Durchzügler und Wintergast. Der <u>Graureiher</u> ist ebenfalls ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie auch Standvogel und Teilzieher. <u>Die Bekassine</u> ist in Mitteleuropa regelmäßig als Brut und Gastvogel anzutreffen. Auch <u>das Blässhuhn</u> ist ein zahlreicher Durchzügler und Wintergast mit großen Konzentrationen auf flachgründigen Seen (BAUER et al. 2005a).
Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:
☐ nicht bekannt
Lokale Population: Der Kormoran wurde mit 17 Individuen im Untersuchungsgebiet (2012/2013) festgestellt und der Graureiher mit lediglich drei Tieren. Die Bekassine wurde nur einmal gesichtet und das Blässhuhn mit fünf Individuen gezählt.
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Für den Kormoran und den Graureiher gibt GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 200 m an. GARNIEL U. MIERWALD (2010) gibt für den Kormoran eine etwas geringere Stördistanz an (150 m). Für das Blässhuhn wird eine Effektdistanz von 100 m angegeben und für die Bekassine 500 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010). GASSNER et al. (2010) gibt für die Bekassine eine Fluchtdistanz von 50 m an.
Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Für die Arten sind die oben genannten Störungsdistanzen anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.
Die Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.
Konfliktvermeidende Maßnahmen: CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt:

Grau	igans (Anser anser)				
⊠ Eu	ropäische Vogelart	VS-RL Anhang	I – Art	Streng	g geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
1 (Grundinformationen:				
i) !	n der Regel Gras, Getre KRUCKENBERG & JAENE spruchen aus diesem Gr	eidesaaten oder 1999). Daher m und große Nahru uf (Ausnahme: I	Erntereste, im üssen die Vö ingsräume. Di Harz); Schwei	Winter n gel häufiç e Grauga punkte s	ngewiesen, da ihre Nahrung, heute nur langsam bzw. nicht nachwächst g die Flächen wechseln und bean- ans tritt als Gastvogel in allen natur- ind der Küstenraum, Ostfriesland,
ı	E rhaltungszustand der	Art in Niedersa	:hsen:		
[⊠ günstig ☐ sta	bil 🔲 ungünsti	9		
 - - -	Rastvogelart im Untersu blanten Gewinnungsbere	chungsgebiet. D eich als auch nör nlich wie bei den	ie unterschied dlich wie auch	llich groß südwest	amt 1.069 Individuen die häufigste en Trupps kommen sowohl im ge- lich des Gewinnungsbereiches vor. n den letzten Jahren zugenommen
	Der Erhaltungszustand				
	hervorragend (A)	☐ gut (B)		- schlech	` '
	Prognose der Zugriff gungsverbote nach <u>N</u>				BNatSchG sowie der Schädi-
(Gassner et al. (2010) be	eschreibt allerdin Meidungsverha	gs eine Fluch Itens ist von (tdistanz f einer erh	ehen (GARNIEL U. MIERWALD 2010). ür die Graugans als Rastvogel von öhten Kollisionsgefahr (durch z. B. ht, nicht auszugehen.
(des Bauvorhabens erfolg	gt nicht, da das F	Plangebiet ledi	glich faku	Ruhestätten durch die Umsetzung ultativ genutzt wird. Zwingend erfor- Arten sind nicht vorhanden.
[Konfliktvermeidende CEF-Maßnahmen er				
	Zugriffsverbot ist erfüll Schädigungsverbot ist		⊠ nein ⊠ nein		
2.2	Prognose des Störur	ngsverbotes n	ach § 44 Ab	s. 1 <u>Nr.</u>	2 BNatSchG
)) ! !	von 400 m anzunehmer Jmgebung als Rastgebi geeignete nahegelegene meisten großräumigeren	n. Dies bedeutet et für die Art en Rastflächen bes Grünlandbereic ufweisen (KRUCK	, dass größer twertet werde steht, kann sch he in der näh ENBERG 2013)	e Bereicl n. Ob die nwer eing eren und . Es ist al	ca. 200 m bzw. eine Fluchtdistanz ne im Plangebiet und der näheren Möglichkeit des Ausweichens auf geschätzt werden, da zumindest die weiteren Umgebung bereits Rast- llerdings zu vermuten, dass im wei-
I	en Population auswirker	n, da der Erhaltı	ıngszustand d	er Art als	uf den Erhaltungszustand der loka- s hervorragend einzustufen ist und entliche Verschlechterung unwahr-
[Konfliktvermeidende CEF-Maßnahmen er				
;	Störungsverbot ist erfü	illt: 🗌 ja	⊠ nein		

Stu	Sturmmöwe (Larus canus), Lachmöwe (Larus ridibundus)				
⊠ E	suropäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV				
1	Grundinformationen:				
	Sturm- und Lachmöwen sind Standvögel und Kurzstreckenzieher (BAUER et al. 2005a). Sie kommen ganzjährig gesellig und außerhalb der Brutzeit in Vergesellschaftung mit anderen Lariden, vor allem miteinander, vor.				
	Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:				
	Sturmmöwe: Sturmmöwe: ungünstig ungünstig, Lachmöwe: ungünstig,				
	Lokale Population: Im 200 m-Untersuchungsgebiet wurden etwa 157 Sturmmöwen und ca. 217 Lachmöwen gezählt, dabei wurden die unterschiedlich großen Trupps ausschließlich auf dem nördlich des Planbereiches gelegenen Kiesteich festgestellt. KRUCKENBERG (2013) stellte in den Vorjahren einige Trupps in den Randbereichen sowie im Plangebiet fest.				
	Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:				
	Sturmmöwe: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Lachmöwe: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)				
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
	Für die Lachmöwe wird eine Stördistanz von 200 m angegeben (Garniel u. Mierwald 2010). Gassner et al. (2010) gibt für Sturmmöwenkolonien sowie Lachmöwenkolonien ebenfalls eine Fluchtdistanz von 200 m an. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.				
	Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.				
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				
	Für die beiden Möwenarten, ist wie bereits erwähnt, eine Stör- und Fluchtdistanz von ca. 200 m anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Ob die Möglichkeit des Ausweichens auf geeignete nahegelegene Rastflächen besteht, kann schwer eingeschätzt werden, da zumindest die meisten großräumigeren Grünlandbereiche in der näheren und weiteren Umgebung bereits Rastbestände von Möwen aufweisen (KRUCKENBERG 2013). Es ist allerdings zu vermuten, dass im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.				
	Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.				
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				

Silbermöwe (Larus argentus), Heringsmöwe (Larus fuscus))		
Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV		
1 Grundinformationen:		
Die Möwen rasten im Wattenmeer, bei Hochwasser vor allem an den Sandstränden und auf Sandbänken. Die Nahrungssuche erfolgt entweder im Watt oder im Offshore-Bereich. Im küstennaher Binnenland sind auch große Bestände auf Grünland oder frisch umgebrochenem Ackerland zu verzeichnen. Die vielseitige Nahrung vor allem der Silbermöwe führt auch zu großen Rastbeständer im Binnenland (NLWKN 2011b).		
Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:		
☑ günstig ☐ stabil ☐ ungünstig,		
Lokale Population: Im 200 m-Untersuchungsraum wurden im Jahr 2012/ 2013 lediglich acht Silbermöwen und 4 Heringsmöwen festgestellt.		
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Für beide Arten wird eine Stördistanz von 200 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010) und auch eine Fluchtdistanz von 200 m für Kolonien angegeben (GASSNER et al. 2010). Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.		
Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nich vorhanden.		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
Für die beiden Möwenarten, sind wie bereits erwähnt, Auswirkungsdistanzen von 200 m anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch aufgrund der relativ geringen Anzahl der genannten Arten in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.		
Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein		

Gold	dregenpfeifer (Pluvialis apricaria)				
⊠ E	Europäische Vogelart SchC/BArtSchV Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV				
1	Grundinformationen:				
	Goldregenpfeifer auf dem Durchzug und als Wintergäste rasten in weitgehend offenen Landschaften auf Viehweiden, Mähwiesen und abgeernteten Ackerflächen, an der Küste auch auf Sandbänken und v. a. im Spätsommer im Watt (BAUER et al. 2005a).				
	Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:				
	günstig stabil ungünstig				
	Lokale Population: Im Untersuchungsraum wurden in den Jahren 2006 bis 2012 insgesamt 410 Goldregenpfeifer in einem Umkreis von 250 m gezählt (KRUCKENBERG 2013). Die Trupps befanden sich westlich der geplanten Gewinnungsstätte. Im Untersuchungsjahr 2012/ 2013 wurde die Art nicht festgestellt.				
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)				
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
	Für den Goldregenpfeifer ist eine Stördistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL U. MIERWALD 2010) und eine Fluchtdistanz für die Art als Rastvogel von 250 m (GASSNER et al. 2010). Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.				
	Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Vorhabens erfolgt aufgrund der lediglich fakultativen Nutzung des Gebietes nicht. Zudem wurden im direkten Plangebiet keine Individuen der Art verzeichnet. Das Plangebiet ist nicht von existenzieller Bedeutung für die Arten und somit nicht als Ruhestätte anzusehen.				
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein				
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				
	GASSNER et al. (2010), gibt eine Fluchtdistanz von ca. 250 m an. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Art entwertet werden. Es besteht jedoch in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.				
	Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.				
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	Störungsverbot ist erfüllt:				

Pfeifente (Anas penelope), Stockente (Anas platyrhynchos)			
⊠ E	uropäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV		
1	Grundinformationen: Die <u>Pfeifente</u> ist in Deutschland überwiegend Gastvogel. Auf dem Zug und im Winter kommt sie in größeren Anzahlen vor allem an der Küste und an küstennahen Binnengewässern bzw. auf küstennahen Grasländern, Äckern und Salzwiesen vor (BAUER et al. 2005a). Bei der <u>Stockente</u> handelt es sich sowohl um einen Stand- als auch um einen Zugvogel. Als Brutvogel ist sie an stehenden und langsam fließenden Gewässern aller Art zu finden. Auf dem Zug kommt die Stockente an oligotrophen bis eutrophen Binnengewässern aber auch an Meereslagunen, im Brackwasser etc. vor (BAUER et al. 2005a).		
	Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:		
	günstig ungünstig		
	Lokale Population: Im 200 m-Untersuchungsgebiet (2012/2013) wurden etwa 275 Pfeifenten und ca. 266 Stockenten gezählt, dabei wurden die unterschiedlich großen Trupps ausschließlich auf dem nördlich des Planbereiches gelegenen Kiesteich festgestellt. KRUCKENBERG (2013) stellte in den Vorjahren einige Trupps in den Randbereichen des Plangebietes fest.		
	Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:		
	hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)		
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
	Für <u>Pfeifenten</u> ist von Stördistanzen von ca. 200 m und für Stockenten von Effektdistanzen von 100 m auszugehen (Garniel U. Mierwald 2010). Gassner et al. (2010) gibt für die Pfeifente als Rastvogel eine Fluchtdistanz von 300 m an. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.		
	Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung der Planung erfolgt aufgrund der lediglich fakultativen Nutzung des Gebietes nicht. Zudem wurden nur im Randbereich des Plangebietes kleiner Trupps der Arten verzeichnet. Das Plangebiet ist nicht von existenzieller Bedeutung für die Arten und somit nicht als Ruhestätte anzusehen.		
	Konfliktvermeidende Maßnahmen: CEF-Maßnahmen erforderlich:		
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
	Da von Stördistanzen von bis zu 300 m ausgegangen wird, bedeutet dies, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.		
	Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.		
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
	Störungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein		

clype	pentaucher (Podiceps cristatus), Krickente (Anas crecca), Löffelente (Anas eata), Reiherente (Athya fuligula), Gänsesäger (Mergus merganser), Schellente ephala clangula), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
⊠ Eu	ropäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
 	Grundinformationen: n Niedersachsen sind große Rastbestände der Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer in allen Naturräumlichen Regionen anzutreffen. Die Schwerpunkt-Vorkommen liegen dabei je nach Art auf den großen Binnengewässern (z. B. Steinhuder Meer, Dümmer), Überschwemmungsflächen an den Flussläufen und/oder in der Region Watten und Marschen (NLWKN 2011b). Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen (für Schellente und Zwergtaucher nicht bekannt):
	günstig stabil ungünstig Lokale Population:
/ 	Arten wie z.B. Haubentaucher siedeln in der unmittelbaren Umgebung des Planungsraumes (hier: Kiesteich an der Mentewehrstraße). Im Untersuchungsgebiet sind im Untersuchungsjahr 2012/2013 von allen oben genannten Arten relativ wenige Individuen als Gastvögel beobachtet worden weniger als 7). Lediglich der Haubentaucher kam mit insgesamt 58 Individuen häufiger vor.
[Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird bewertet mit:
	hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Für die genannten Arten ist von Flucht- und Effektdistanzen zwischen 100 und 300 m auszugehen Garniel u. Mierwald 2010, Gassner et al. 2010). Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.
(F	Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt aufgrund der lediglich fakultativen Nutzung des Gebietes nicht. Das Plangebiet ist nicht von existenzieller Bedeutung für die Arten und somit nicht als Ruhestätte anzusehen.
]]	Konfliktvermeidende Maßnahmen: CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
(Da von Flucht- und Effektdistanzen von bis zu 300 m ausgegangen wird, bedeutet dies, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch aufgrund der relativ geringen Anzahl der genannten Arten in der näheen und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.
l i	Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der Ioka- en Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen st und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung un- vahrscheinlich ist.
]	Konfliktvermeidende Maßnahmen: CEF-Maßnahmen erforderlich:
,	Störungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein

Regenbrachvogel (Numenius phaeopus)						
⊠ E	uropäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV					
1	Grundinformationen:					
	Der Regenbrachvogel ist in Mitteleuropa ein regelmäßiger Durchzügler und in größerer Zahl an Küsten, aber auch im Binnenland anzutreffen (BAUER et al. 2005a).					
	Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:					
	inicht bekannt					
	Lokale Population: Im Untersuchungsraum wurden in den Jahren 2006 bis 2012 insgesamt 362 Goldregenpfeifer in einem Umkreis von 400 m gezählt (KRUCKENBERG 2013). Im Untersuchungsjahr 2012/ 2013 wurde die Art nicht festgestellt.					
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)					
2.1	Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
	Für den Regenbrachvogel liegt keine (veröffentlichte) Literatur zu Stördistanzen o.ä. vor. Lediglich bei Reichenbach et al. (2004) wird von einer geringen bis mittlere Empfindlichkeit der Art ausgegangen, mit Meidedistanzen bis zu einer Entfernung von 100 m. Es handelt sich allerdings um eine Tendenzaussage anhand kleiner Windkraftanlagen. Aufgrund ähnlicher Ökologie wird ein Analogieschluss zum Großen Brachvogel gezogen. Für die Art werden Stör- und Fluchtdistanzen von 400 m (Garniel u. Mierwald 2010, Gassner et al. 2010) angegeben.					
	Aufgrund des angenommenen ähnlichen Meidungsverhaltens ist nicht von einer erhöhten Kollisi onsgefahr durch z.B. Baumaschinen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, auszugehen.					
	Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzundes Planvorhabens erfolgt aufgrund der lediglich fakultativen Nutzung des Gebietes nicht. Zuder wurden im direkten Plangebiet keine Individuen der Art verzeichnet. Das Plangebiet ist nicht vo existenzieller Bedeutung für die Arten und somit nicht als Ruhestätte anzusehen.					
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:					
	CEF-Maßnahmen erforderlich:					
	Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					
2.2	Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Aufgrund der oben genannten Distanzen kann davon ausgegangen werden, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für diese Art entwertet werden. Es besteht in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen. Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.					
	Konfliktvermeidende Maßnahmen: CEF-Maßnahmen erforderlich:					
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					

4.0 ZUSAMMENFASSUNG/ FAZIT

In der vorliegenden saP wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der im Planungsraum gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) geprüft und dargestellt. Das zu untersuchende Artenspektrum umfasste die Arten, die im Untersuchungsraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen wurden.

Als konfliktvermeidende Maßnahme zur Reduktion von Beeinträchtigungen ist u. a. die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und ggf. eine ökologische Baubegleitung zu beachten. Im Herbst/Winter vor der eigentlichen Baumaßnahme sind, falls erforderlich, Gehölze (potenzielle Brutplätze) zu entfernen. Durch einen Bau außerhalb der Brut- und Rastzeit könnte eine eventuelle Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten sowie rastender Vögel vollständig vermieden werden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau bzw. die vorbereitenden Arbeiten erstrecken sich über einen längeren Zeitraum, so dass ein Bau außerhalb der Brutzeit aufgrund witterungsbedingter Zwangspunkte nicht durchgeführt werden kann), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/ Durchführung von aktiven Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt.

Da durch die Quarzsandgewinnung ein Gewässer entsteht, werden sich im Plangebiet während und nach der Gewinnung temporär verändernde Lebensbedingungen einstellen, die dazu führen können, dass sich kurzzeitig andere Faunenarten in dem Gebiet ansiedeln. Nach der Gewinnung entsteht langfristig mit der entsprechenden Sukzession ein naturnahes Gewässer.

Für alle betrachteten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und Ausgleichsmaßnahmen **nicht** erfüllt.

5.0 LITERATUR

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes –Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN ABT. STRAßEN- UND BRÜCKENBAU (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann-V., Radebeul.
- BMVBS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn.
- DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-240, Hildesheim.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schluss Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GASSNER. E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. & BAUER, K. M. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10 / 1. Passeriformens (1. Teil): Alaudidae, Hirundinidae, Lerchen und Schwalben. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- KRUCKENBERG H. & J. JAENE (1999): Zum Einfluss eines Windparks auf die Verteilung weidender Blässgänse in Rheiderland (Landkreis Leer, Niedersachsen). Natur und Landschaft Heft 10.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27: 131-175.
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHO-Lung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht – beschlossen auf der 99. LANA- Sitzung am 12./13. März 2009, und überarbeitet. Stand 19.11.2010.

- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.
 - http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollz ugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen.
 - http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollz ugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.
- REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft "Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie Erkenntnisse zur Empfindlichkeit"): 229 243.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P. ANDRETZKE, H., FISCHER, S. GEDEON, K. SCHIKORE, T. SCHRÖDER & C. SUD-FELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H. MAYER J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. In: Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1/06.